

Keine Revision der Anwaltshonorare bei der unentgeltlichen Rechtspflege **Keine Anpassung der Verfahrenskosten**

Mit Besorgnis beurteilt das Netzwerk Sozialer Aargau die Revision der Anwaltshonorare und die teils massive Erhöhung der Verfahrenskosten. Wir empfehlen Ihnen die Ablehnung der beiden Vorlagen.

Die Revision der Entschädigung der Anwälte bei der unentgeltlichen Rechtspflege beinhaltet die Einführung einer pauschalen Regelung, die abgestuft wird „nach Art des Verfahrens“. Laut dem Umsetzungsvorschlag sei zu erwarten, dass „die Anwältinnen und Anwälte mit der Reduktion der Entschädigung auf nicht zwingende Handlungen im Rahmen der amtlichen Verteidigung oder der unentgeltlichen Rechtspflege verzichten“. Wir sehen aber vielmehr die Gefahr, dass durch die Pauschalisierung die betroffenen Fälle von den eingesetzten Anwältinnen und Anwälten nur noch oberflächlich „abgehandelt“ werden um keinen unbezahlten Mehraufwand zu betreiben. Der Aargauische Anwaltsverband verweist in seiner Stellungnahme vom 17. September 2015 darauf, dass die im Anwaltstarif vorgesehenen Höchstwerte sehr tief sind und somit ein Abweichen vom Anwaltstarif der Regelfall sein wird. Die Bundesverfassung garantiert, dass „vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind“ sind (Art. 8 Abs. 1 BV). Diese Rechtsgleichheit ist jedoch massiv gefährdet, wenn Menschen in finanziell bescheidenen Verhältnissen mit einer durch die tiefen Pauschalen verursachten qualitativ schlechteren Rechtsvertretung vorlieb nehmen müssen.

Auch die zweite vom Regierungsrat vorgeschlagene Revision über die Verfahrenskosten, die teils eine massive Erhöhung der Verfahrenskosten beinhaltet, greift den in der Bundesverfassung festgehaltenen Gleichheitsgrundsatz an. Wenn sich nur noch reiche Privatpersonen und Unternehmen eine Prozessführung leisten können, wird die Rechtsgleichheit ausgehebelt. Es darf nicht sein, dass eine Partei aufgrund einer drohenden Verschuldung durch die Verfahrenskosten, einen Rechtsanspruch nicht geltend macht, der ihr zustehen würde. Wir empfehlen darum, aufgrund der dargelegten negativen rechtsstaatlichen und sozialen Folgen, von den geplanten Revisionen des Anwaltstarifs (SAR 291.150) und des Verfahrenkostendekrets (SAR 221.150) abzusehen.